

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass eines besonderen
Ereignisses in der Gemeinde Kleinmachnow im Jahr 2020**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow vom _____ mit Beschluss-Nr. _____ wird vom Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag**

Aufgrund nachfolgend genanntem besonderen Ereignis können Verkaufsstellen in der Gemeinde Kleinmachnow im Bereich des Rathausmarktes (Förster-Funke-Allee 102 - 104 und Adolf-Grimme-Ring 4 - 14) an folgendem Tag geöffnet sein:

- Sonntag, den **29.11.2020** in der Zeit von 13.00 Uhr - 20.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Adventsmarktes.

**§ 2
Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten sind.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kleinmachnow, den _____

M. Grubert
Bürgermeister als Ordnungsbehörde